

Allgemeine Wettbestimmungen

Allgemeines

Für alle Wett- und Geschäftsabschlüsse gelten ausschließlich die nachstehenden Wettbedingungen. Mit dem Erscheinen dieser Wettbedingungen verlieren alle früheren ihre Gültigkeit. Druckfehler bleiben vorbehalten. Die nachstehenden Wettbedingungen gelten zwischen dem Wettkunden einerseits und der BA Sportwetten GmbH andererseits.

Mit jedem Abschluss einer Wette anerkennt der Wettkunde die Gültigkeit und Anwendbarkeit der vorliegenden Wettbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung. Diese Wettbestimmungen sind am Standort der Wettannahmestelle öffentlich einzusehen. Darüber hinaus wird auf diese Wettbestimmungen durch einen entsprechenden Vermerk auf dem Wertschein hingewiesen. Der Abschluss und die Vermittlung von Wetten sowie die Vermittlung von Wettkundinnen/Wettkunden ist nur für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zulässig. Im Zweifelsfall ist das Alter der Wettkundin/des Wettkunden durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises, der den Anforderungen des § 6 Abs. 2 Z 1 des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes entspricht, festzustellen.

1. Der Wettkunde erklärt mit Abgabe der Wette:
 - a. vom Ausgang des, der jeweiligen Wette zugrundeliegenden Ereignisses vor Vertragsabschluss keine Kenntnis zu haben.
 - b. dass er an keinen Manipulationen beteiligt ist oder sein wird, die den Ausgang eines oder mehrerer von ihm gewetteten Ereignisse beeinflussen könnten. Ebenso, dass er von Manipulationen bei den Ereignissen keinerlei Kenntnis hat.
 - c. dass die Mittel, mit denen er seinen Wetteinsatz bestreitet, aus keiner gesetzlich unerlaubten Handlung stammen und ihm zu seiner freien Verfügung stehen.
 - d. Dass er Kenntnis von den Informationen zum Thema Spielsuchtgefahr bei Wetten genommen hat.
 - e. dass er nicht bei anderen privaten oder staatlichen Glücksspiel- oder Wettunternehmen eine Selbstsperre beantragt hat, oder bereits gesperrt ist.
 - f. Dass er die Wette für sich als Einzelperson und nicht im Auftrag oder im Verbund mit anderen spielt.
 - g. einverstanden zu sein, dass seine persönlichen Daten, die im Zuge einer Selbst- bzw. Fremdsperre oder bei einem Präventionsgespräch aufgenommen werden.
2. Der Buchmacher ist jederzeit berechtigt, die Annahme von Wettangeboten ohne Angabe von Gründen zu verweigern, die Höhe der Wetteinsätze vor Annahme der Wetten zu begrenzen und/oder Quotenänderungen vor Wettabschluss vorzunehmen. Auch liegt es im freien Ermessen des Buchmachers, Quoten und Auszahlungslimits für den Wettkunden verbindlich festzulegen.
3. Vom Wetteinsatz wird die gesetzliche Wettgebühr in Höhe von 5% abgezogen und von der BA Sportwetten GmbH an das Finanzamt Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten abgeführt. Für die Berechnung der Wette wird der Wetteinsatz (Brutto) abzüglich der Wettsteuer (5%) herangezogen. Dies ist vor jedem Wettabschluss sowie am Ticket klar ersichtlich. Jegliche Rückforderungsansprüche des Wettkunden gegenüber der UsBet4Net GmbH sind ausgeschlossen, dies gilt auch im Falle einer Verfassungswidrigkeit betreffend des Artikel 4 Budgetsanierungsmaßnahmegesetzes 2025.

4. Der Buchmacher verpflichtet sich an folgende verbotene Wetten und Preisvereinbarungen zu halten:
- a. Verboten ist der gewerbsmäßige Abschluss oder die gewerbsmäßige Vermittlung von Wetten
 - 1. Mit Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder
 - 2. die auf die Verwirklichung strafrechtlich relevanter Tatbestände abzielen, oder
 - 3. auf Ereignisse, die nach allgemeinem sittlichem Empfinden die Menschenwürde gröblich verletzen, oder
 - 4. auf Ereignisse, durch die Menschen auf Grund ihres Geschlechts, ihrer Rasse, Hautfarbe, nationalen oder ethnischen Herkunft, ihres religiösen Bekenntnisses oder einer Behinderung herabgesetzt werden, oder
 - 5. mit einem Wetteinsatz von über 500€, oder
 - 6. Livewetten, ausgenommen Wetten auf eine Teil-Spielzeit nach dem Reglement der betreffenden Sportart oder das Endergebnis.
 - b. Verboten ist weiters der gewerbsmäßige Abschluss oder die gewerbsmäßige Vermittlung von Preisvereinbarungen über Ereignisse, die zum Zeitpunkt der Preisvereinbarung bereits stattgefunden haben, wie voraufgezeichnete oder virtuelle Sport- oder sonstige Ereignisse.
5. Der Wettvertrag kommt durch Annahme eines Wettangebots zustande. Maßgeblich für die Gültigkeit der Wette ist die im EDV-System unter der Wertscheinnummer abgespeicherte Wette. Für die Auslegung des Vertragsinhaltes sind die Aufzeichnungen des Buchmachers maßgebend. Der Wettkunde akzeptiert mit der Bestätigung des Wertscheines auf dem Automaten dessen Richtigkeit. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt. Der Buchmacher ist berechtigt, von sich aus - und zwar auch ohne, dass die Voraussetzungen der Irrtumsanfechtung vorliegen - Schreib-, Rechen- oder Quotenfehler jederzeit - auch nach Vertragsabschluss - zu berichtigen. Im Falle eines offensichtlichen Irrtums des Buchmachers wird die betroffene Quote als gewonnen mit 1,0 ausgewertet. Das Recht des Buchmachers auf Anfechtung des Vertrages wegen Irrtums bleibt davon unberührt. Sollte sich nach Wettvertragsabschluss herausstellen, dass der Inhalt des Wettvertrages aus welchem Grund auch immer weder bestimmt noch bestimmbar ist, ist die Wette ungültig und der Wetteinsatz zurückzubezahlen.

Es besteht für den Buchmacher keine Verpflichtung Zusatzangaben (z.B.verkürzte/verlängerte Spielzeit, neutraler Platz, gelbe und rote Karten) zu machen. Sollten Zusatzangaben trotzdem gemacht werden, erfolgen diese ohne Gewähr und haben keinen Einfluss auf die Bewertung der Wette. Für Übertragungs- oder Druckfehler auf Quotenmonitoren oder Wettprogrammen übernimmt der Buchmacher keine Haftung.

Der Buchmacher ist berechtigt, bei Verdacht auf Manipulation oder Wettbetrug die entsprechenden Wetten auch nachträglich zu stornieren mit der Rechtsfolge, dass der Einsatz der getätigten fraglichen Wetten zurückgezahlt und der Kunde von weiteren Wetten ausgeschlossen wird. Der Verdacht auf Manipulation oder Wettbetrug ist insbesondere dann gegeben, wenn zum Beispiel eines oder mehrere der nachfolgenden Kriterien erfüllt sind:

- a. Wetteinsätze auf Wettereignisse mit ungewöhnlichem Ausgang
- b. Wetteinsätze mit ungewöhnlich hohen Auszahlungsergebnissen
- c. Kombinationswetten auf ungewöhnliche Spiele/Ligen
- d. Gestaffelte Wetten mit gleichen oder auffällig abgewandelten Kombinationen
- e. Wetten, die auf eine Wettgemeinschaft schließen lassen und in zeitlichem und inhaltlichem Zusammenhang stehen.

6. Ein einseitiges Rücktrittsrecht des Wettkunden nach Abschluss des Wettvertrages ist ausgeschlossen.
7. Hat der Buchmacher einen Wettschein ausgefolgt, so erfolgt die Auszahlung des Wettgewinnes ausnahmslos gegen Rückgabe des Original-Wettscheines. Den Buchmacher trifft für jedweden Verlust oder Beschädigung (Zerstörung) des Wettscheines keine wie immer geartete Haftung oder Zahlungsverpflichtung. Ihn trifft auch keine Verpflichtung, die Berechtigung des Wettscheininhabers zu überprüfen.
8. Werden Wettscheine nicht innerhalb von 90 Tagen ab dem auf die Beendigung des Wettereignisses folgenden Tag vorgelegt, so erlischt der Anspruch des Wettkunden auf Auszahlung.
9. Der Buchmacher kann sich die Auszahlung des Wettgewinnes bis 4 Monate nach der Vorlage des Wettscheines vorbehalten. In jedem Fall kann der Buchmacher die Auszahlung eines Wettgewinnes davon abhängig machen, dass der Kunde einen gültigen Lichtbildausweis vorlegt.
10. Dem Wettkunden ist es nicht gestattet, allfällige Forderungen gegen den Buchmacher aus Wettverträgen entgeltlich oder unentgeltlich abzutreten, zu verpfänden oder darüber in sonstiger Weise rechtsgeschäftlich zu verfügen oder mit derartigen Forderungen gegen Forderungen des Buchmachers aufzurechnen.
11. Mangels anderslautender zwingend zur Anwendung kommender Zuständigkeitsbestimmungen ist für alle Streitigkeiten aus dem Wettvertrag das sachlich zuständige Gericht am Sitz der Verwaltungszentrale des Buchmachers zuständig. Es gilt österreichisches Recht.
12. In nachstehenden Fällen ist die Wette ungültig bzw. gilt der Wettvertrag nachträglich als einvernehmlich aufgehoben, und zwar mit der Rechtsfolge, dass der Wetteinsatz an den Wettkunden zurückzuzahlen ist:
 - a. Wenn das Wettereignis einen falschen Teilnehmer oder ein vertauschtes Heimrecht enthält.
 - b. Wenn ein Wettereignis abgesagt wird oder nicht stattfindet, es sei denn, dass zum Zeitpunkt der Absage bereits ein Ersatztermin für dieses Wettereignis feststeht, der innerhalb der folgenden 48 Stunden, gerechnet vom ursprünglich vorgesehenen Beginn des Wettereignisses liegt, oder das Wettereignis im Rahmen einer sportlichen Turnierveranstaltung (z.B. Welt-, Europa- oder Staatsmeisterschaften, Olympiade, Tennisturnier etc.) nachgetragen wird.
 - c. Wenn das Wettereignis um mehr als 12 Stunden nach der angegebenen Zeit stattfindet.
 - d. Wenn der Wettabschluss nach dem tatsächlichen Beginn des der Wette zugrundeliegenden Wettereignisses bzw. nicht entsprechend den Wettbestimmungen stattfindet. Dies gilt allerdings nicht für jene Wetten, die aufgrund ihrer Art vom Buchmacher laufend auch noch nach Beginn des Wettereignisses angeboten werden und als solche Wetten – die eben auch noch nach Beginn des Wettereignisses abgeschlossen werden können – gekennzeichnet sind, wie zum Beispiel Langzeitwetten oder Livewetten.
 - e. Wenn das Wettereignis abgebrochen wird, ohne dass unmittelbar nach dem Abbruch

- eine offizielle Wertung durch den Schiedsrichter/das Schiedsgericht erfolgt. Die Ausnahme hierzu bilden Wetten, deren Inhalt bereits vor dem Spielabbruch entschieden wurde (Über/Unter, 1. Halbzeit, nächstes Tor, etc.).
- f. Wenn ein Tennisspiel durch w.o. beendet wird. Die Ausnahme hierzu bilden Wetten, deren Inhalt bereits vor dem Spielabbruch entschieden wurden (Satzwette, etc.).
 - g. Wenn ein Wettereignis entgegen unserem Wettprogramm zu einem früheren Zeitpunkt stattfindet, so gelten nur Wetten auf dieses Ereignis, sofern diese vor dem tatsächlichen Ereignisbeginn abgegeben wurden.
 - h. Wenn ein falscher Spielstand auf dem Wettschein ausgewiesen ist.
 - i. Wenn Quoten offensichtlich vertauscht oder fehlerhaft sind.
 - j. Wenn, aus welchen Gründen auch immer, der Ausgang der Wette nicht festgestellt werden kann.
13. Bei Spielen mit Heimrecht (Ligaspiel, Pokalspiel, internationaler Wettbewerb, etc.) ist die an erster Stelle auf dem Wettschein genannte Mannschaft immer die Heimmannschaft. Bei Turnieren gilt diese Regel nicht, hier tritt auch die gastgebende Mannschaft ohne Heimrecht an. Trägt die Mannschaft mit Heimrecht das Spiel, aus welchen Gründen auch immer, auf einer anderen Sportanlage aus, behalten alle Wetten ihre Gültigkeit, es sei denn, das Heimrecht wurde vom zuständigen Verband gedreht. In dem Fall ist die Wette ungültig bzw. gilt der Wettvertrag nachträglich als einvernehmlich aufgehoben, mit der Rechtsfolge, dass der Wetteinsatz an den Wettkunden zurückzuzahlen ist.
14. Für die Beurteilung des Wettausgangs gelten insbesondere folgende Regelungen:
- a. Maßgeblich sind die unmittelbar nach Beendigung des Wettereignisses bekanntgegebenen Ergebnisse (z.B. Siegerehrung, sofern diese im unmittelbaren Anschluss an das Wettereignis stattfindet). Nachträgliche Änderungen des Klassements (z.B. Entscheidungen „am grünen Tisch“) sind für die Bewertung der Wetten ohne Belang.
 - b. Es ist das Ergebnis nach regulärer Spielzeit (+eventueller Nachspielzeit) maßgebend. Etwaige Verlängerungen oder Elfmeterschießen usw. haben daher keinen Einfluss auf den Wettvertrag, außer die Vertragsteile haben davon Abweichendes durch Vermerk in den Aufzeichnungen des Buchmachers vereinbart (z.B. Turniersieger, Aufstiegsquote, incl. Verlängerung, etc.).
15. Der Höchstgewinn pro Wette beträgt Euro 20.000,00 (Euro zwanzigtausend). Dieser Betrag gilt auch als höchster Gesamtgewinn bei Systemwetten. Die Auszahlung der Wetten erfolgt nur bis zur Höhe des vom Buchmacher festgelegten Limits. Wenn der Wettkunde eine Wette platziert, deren Auszahlung das Gewinnlimit überschreitet, haftet der Buchmacher nicht für den darüberhinausgehenden Betrag. Die Wettauszahlungen werden in diesem Fall entsprechend reduziert. Werden von einem Kunden identische Wetten abgegeben, so kann nur der Gesamtgewinn von Euro 20.000,00 erzielt werden. Der wöchentliche (Montag bis Sonntag) Höchstgewinn pro Kunde beträgt Euro 30.000,00 (Euro dreißigtausend) und zwar unabhängig von der Anzahl der getätigten Wetten. Der Mindesteinsatz ist standortbezogen jedoch mindestens Euro 1,00 pro Wette. Die maximale Quote pro Wette ist 2000.
16. Der Buchmacher bietet für manche Wetten fallweise und auch ohne diesbezüglichen Rechtsanspruch der Wettkunden eine „CashOut-Option“ (Rückkauf des Tickets). In diesem Fall kann der Wettkunde ein CashOut Angebot für seine Wette anfragen. Wenn ein CashOut Angebot seitens des Buchmachers verfügbar ist, so wird dem Wettkunden der CashOut

Betrag – Rückkaufswert angezeigt und ist von diesem zu bestätigen. Durch die Bestätigung des Wettkunden (unwiderruflich) gilt die Wette als vorzeitig bewertet und abgerechnet. Der Wettkunde erhält in diesem Fall den vereinbarten CashOut Betrag und hat darüberhinausgehend keine Ansprüche aus dem Wettvertrag mehr. Die Verfügbarkeit der CashOut Option und die Höhe des Cash Out Betrags kann sich zu jedem beliebigen Zeitpunkt ändern und ist von diversen Faktoren abhängig, vor allem von der Verfügbarkeit der jeweiligen Wettmärkte und dem Status der Wette. Es liegt im einseitigen Ermessen des Buchmachers, ob, wann und zu welchen Bedingungen eine Cash Out Option angeboten wird. Der Wettkunde hat also keinen Rechtsanspruch auf die Cash Out Option, auch nicht, wenn zu einem früheren Zeitpunkt eine Cash Out Option bei der betreffenden Wette verfügbar war oder üblicherweise zu erwarten wäre.

17. Livewetten sind als solche im Wettangebot gekennzeichnet. Diese Wetten sind explizit auch nach Beginn der Veranstaltung zum Wetten geöffnet. Die Quoten verändern sich bei dieser Wettform dynamisch und werden dem aktuellen Spielverlauf ständig angepasst. Das für die Wertung der Livewette maßgebliche Resultat sind die unmittelbar nach Beendigung der jeweiligen Wette bekannten Ergebnisse. Nachträgliche Änderungen (Entscheidungen am „grünen Tisch“) haben auf die Wertung der angebotenen Livewette keinen Einfluss.
 - a. Eine akzeptierte Livewette kann nicht mehr storniert werden.
 - b. Bei jeder Livewette wird das aktuelle Resultat/Zwischenstand mit angegeben. Das gewettete Ereignis ist ungültig, wenn der angegebene Zwischenstand signifikant falsch ist.
 - c. Der Buchmacher entscheidet über die Gestaltung des Livewettangebotes und verpflichtet sich nicht ein Ereignis über die ganze Spieldauer im Livewettangebot zu halten. Durch etwaige technische Störungen können Ereignisse aus dem Livewettangebot entfernt werden. Die bis zu diesem Zeitpunkt abgegebenen Wetten behalten ihre Gültigkeit und werden mit dem bekannten Endstand regulär ausgewertet.
 - d. Im Falle einer verzögerten Datenübertragung, zeitversetzten TV-Berichterstattung und/oder durch einen Bildausfall bei Livewetten und eine daraus resultierende gravierende Veränderung des Spielverlaufes, welche in der Quotierung nicht berücksichtigt wurde, behält sich der Buchmacher das Recht vor, dieses Wettereignis aus dem Livewettangebot zu entfernen und die platzierten Wetten als ungültig zu werten.
 - e. Bei allen Livewetten gelten die allgemeinen Wettbestimmungen bezüglich der Spielwertung. Auch bei abgebrochenen Wettereignissen. Ausnahme bilden Wetten (zB. Nächstes Tor, etc.), die vor dem Zeitpunkt eines eventuellen Abbruchs entschieden sind. Diese werden gültig bewertet.
18. Die Teilnahme an Wetten kann zur Spielsucht verbunden mit sozialer Isolation, Beziehungsabbrüchen, gesundheitlichen Beeinträchtigungen sowie Bedrohung der beruflichen und wirtschaftlichen Existenz führen. Damit Wetten ein unterhaltsames Freizeitvergnügen bleibt empfiehlt der Buchmacher folgende Grundsätze zu beachten:
 - a. Sehen Sie Sportwetten als Freizeitspaß und nicht als Weg zum Geldverdienen.
 - b. Setzen Sie sich selbst ein Zeitlimit und Limits für Wetteinsätze.
 - c. Erhöhen Sie diese Limits nicht nachträglich.
 - d. Beschließen Sie im Vorhinein, bei welcher Gewinnhöhe Sie das Wetten beenden.
 - e. Behalten Sie immer den Überblick über platzierte Wetten und verlorene Beträge.
 - f. Wetten Sie nur, wenn Sie auch die Verluste abdecken können.

- g. Versuchen Sie nie Wettverluste durch neue höhere Einsätze auszugleichen.
- h. Legen Sie regelmäßig Wettepausen ein.
- i. Wetten Sie nur in guter körperlicher und geistiger Verfassung und nicht unter Einfluss von Alkohol oder Medikamenten.

Sollte Ihnen die Einhaltung dieser Grundsätze schwerfallen oder Sie das Gefühl haben, dass Wetten zum beherrschenden Mittelpunkt des Lebens wird und Sie spielsuchtgefährdet sind, besteht die Möglichkeit von Beratungs- und Aufklärungsgesprächen bei folgenden Beratungsstellen:

- Institut Glücksspiel & Abhängigkeit, Wilhelm-Kreß-Straße 3, 5020 Salzburg
- Salzburger Landeskliniken – Universitätsklinikum Salzburg, Spielsuchtambulanz, Ignat-Harrer-Straße 79, 5020 Salzburg

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit einer Selbst- bzw. Fremdsperre direkt bei dem Buchmacher. Die Selbstsperre erfolgt schriftlich an den Buchmacher und ist für einen selbst definierten Zeitraum gültig. Entsprechende Formulare liegen in jeder Wettannahmestelle auf. Der Buchmacher ist berechtigt eine mindestens 6-monatige Fremdsperre des Wettkunden durchzuführen, insbesondere aus folgenden Gründen:

- Verstoß gegen die Hausordnung.
- Verdacht auf Wettmanipulation oder Wettbetrug.
- Verdacht auf Geldwäsche. Zusätzlich wird dies der Geldwäschemeldestelle gemeldet.
- Wenn durch das Wettverhalten ein Verdacht auf die Gefährdung des Existenzminimums entsteht und die Präventionsmaßnahmen nicht erfolgreich sind.

19. Wettterminals können mit einer Wettkundenkarte in Betrieb genommen werden. Der Wettkunde kann beim Buchmacher mittels Formular und unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises für die Ausstellung einer Wettkundenkarte ansuchen. Diese Wettkundenkarte ist personenbezogen und nicht auf andere Personen übertragbar. Für die Verarbeitung der persönlichen Daten gelten die nachstehenden Informationen zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 13 und 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung. Mit der Registrierung der BETAREA Card akzeptiert der Wettkunde die AGB's und die Nutzungsbedingungen der BETAREA Card.

20. Für alle Wettannahmestellen gilt ein maximaler Einsatz von Euro 500,00 pro Wettschein für nicht registrierte Kunden. Für registrierte Kunden beträgt der maximal gesetzlich zulässige Einsatz Euro 500,00 pro Wettschein. Die Ausstellung einer Wettkundenkarte erfolgt nur durch vorherige Registrierung und Identitätsnachweis durch einen amtlichen Lichtbildausweis.

21. Der Buchmacher unterliegt den gültigen Geldwäscherichtlinien und ist verpflichtet jeden Verdacht an die Geldwäschemeldestelle zu melden. Bei Gewinnauszahlungen ab Euro 2.000,00 ist der Buchmacher zur Feststellung der Identität des Wettkunden verpflichtet. Die nachstehenden Allgemeinen Maßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sind Bestandteil dieser Wettbestimmungen.

22. Sollte eine der vorstehenden Klauseln ganz oder teilweise unwirksam sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen, der Wettvertrag an sich bleibt wirksam. Bei Unwirksamkeit einer Klausel sind die Parteien verpflichtet, eine jeweils dem Sinngehalt der

unwirksamen Klausel nahekommende Regelung zu treffen. Soweit einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, richtet sich der Inhalt nach den gesetzlichen Vorschriften.

23. Für etwaige Beschwerden oder andere Anliegen der Wettkunden, erreichen Sie den Buchmacher über die Kontaktmöglichkeiten die in jeder Wettannahmestelle und auf unserer Homepage (www.betarea.eu) zur Verfügung gestellt sind:
E-Mail: online@usbet4net.com
Tel.: +43 660 67114663

Information zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 13 und 14 EU-Datenschutz-Grundverordnung

Die BA Sportwetten GmbH erachtet die Wahrung des Schutzes ihr anvertrauten und durch sie verarbeiteten Daten, besonders jene mit Bezug auf natürliche Personen, als Grundlage für eine vertrauensvolle Geschäftsbeziehung.

Für die Verarbeitung verantwortlich:

BA Sportwetten GmbH, Nonntaler Hauptstrasse 46a, 5020 Salzburg
Telefon: +43 660 67114663, Mail: online@usbet4net.com

Rechtliche Grundlagen

Die rechtliche Grundlage zur Verarbeitung ergibt sich aus Artikel 6 Abs. 1 lit. a bis c und f sowie Artikel 9 Abs. 2 lit. a DSGVO, der Bundesabgabenordnung, dem Telekommunikationsgesetz 2003, den entsprechenden Landesgesetzen zum Thema Wetten und der damit in Verbindung stehenden Gesetze und Vorschriften.

Verarbeitete Datenkategorien von Wettteilnehmern

Zu den verarbeiteten Daten zählen Identität (Name, Geburtsdatum, Nationalität) und Identitätsnachweis, Kontaktdaten und Anschrift (sofern bereitgestellt), Daten über Wettverhalten zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben zum Thema Jugend- und Wettteilnehmerschutz, ggf. biometrische Daten, PEP Check und im Anlassfall Bonitätsdaten, Kennzahlen zur Vertragserfüllung und zur Erfüllung gesetzlicher Vorgaben, Korrespondenzen und Einverständniserklärungen. Aus den gesetzlichen Vorschriften ergibt sich eine Aufbewahrungspflicht von 5 Jahren.

Empfänger von Daten

Innerhalb der BA Sportwetten GmbH erhalten nur jene Stellen bzw. Mitarbeiter Zugriff auf Ihre Daten, die sie zur Erfüllung der vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten oder zur Wahrung der berechtigten Interessen der BA Sportwetten GmbH oder Dritter Zugriffe benötigen. Anlassbezogen können Daten auch – nach schriftlicher Anfrage unter Angabe des Tatbestandes - an Rechtsvertreter, Versicherungen, Banken, Behörden und Gerichte übermittelt werden. Zur Gewährleistung eines 24/7 gesetzteskonformen Wettbetriebes erhält die Service-Hotline Zugriff auf zur Leistungserbringung erforderliche Daten. Im Zuge von Wartungsarbeiten und Störungsbehebungen sowie der Bereitstellung von IT-Services können externe Dienstleister in Kontakt mit personenbezogenen Daten kommen.

Die Übermittlung von Daten an Auftragsverarbeiter (Dienstleister) erfolgt grundsätzlich nur an solche Unternehmen, die ausreichende Gewähr für eine rechtmäßige und sichere Datenverarbeitung gewährleisten.

Es findet keine Übertragung personenbezogener Daten durch die BA Sportwetten GmbH in Drittländer statt.

Alle unsere Mitarbeiter sind durch interne Regelungen und gesetzliche Bestimmungen zur Wahrung der Vertraulichkeit (§ 6 DSG) auch über das Beschäftigungsverhältnis hinaus und zur regelmäßigen Teilnahme an Schulungen verpflichtet. Mit allen externen Dienstleistern, die in Kontakt mit personenbezogenen Daten kommen oder kommen könnten, wurden entsprechende Vereinbarungen geschlossen, die den vertraulichen und datenschutzkonformen Umgang mit personenbezogenen Daten gewährleisten.

Allgemeine Maßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

1. Die BA Sportwetten GmbH hat Vorgängen, die einen Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung besonders nahe legen, insbesondere solche mit Personen aus Staaten, in denen laut glaubwürdiger Quelle ein Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung anzunehmen ist, oder Vorgänge mit politisch exponierten Personen, deren Familienmitgliedern oder Personen, die politisch exponierten Personen bekanntermaßen nahestehen, besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Dies gilt insbesondere für komplexe oder unüblich große Transaktionen oder Transaktionen von unüblichem Muster. In solchen Fällen hat die BA Sportwetten GmbH soweit möglich den Hintergrund und Zweck solcher Vorgänge zu prüfen und die Ergebnisse im Wettbuch festzuhalten.
2. Als Staaten, in denen ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung anzunehmen ist, gilt die Delegierte Verordnung (EU) 2018/212 der Europäischen Kommission vom 13. Dezember 2017.
3. Ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung im Sinn des Abs. 1 liegt jedenfalls dann vor, wenn
 - a. der Wettkunde oder die für ihn vertretungsbefugte Person oder eine Person, zu der der Wettkunde eine wesentliche Geschäftsbeziehung unterhält, seinen Wohnsitz oder Sitz in einem Staat hat, in dem ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung anzunehmen ist.
 - b. der Treugeber oder der wirtschaftliche Eigentümer seinen Wohnsitz oder Sitz in einem Staat hat, in dem ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung anzunehmen ist.
4. Ergibt sich der begründete Verdacht, dass ein bereits erfolgter, ein laufender oder ein bevorstehender Wettvorgang der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung dient, hat die BA Sportwetten GmbH die Geldwäschemeldestelle unverzüglich in Kenntnis zu setzen und bis zur Entscheidung der Geldwäschemeldestelle jede weitere Abwicklung des Wettvorgangs (Annahme der Wette, Ausbezahlung des Gewinns etc.) zu unterlassen. Ist eine Unterlassung der Abwicklung nicht möglich oder könnte die Unterlassung oder Verzögerung die Verfolgung der Nutznießer des verdächtigen Wettvorgangs behindern, ist die Verdachtsmeldung umgehend im Anschluss daran an die Geldwäschemeldestelle abzugeben.
5. Ergibt sich der begründete Verdacht, dass der Wettkunde nicht auf eigene Rechnung handelt, so hat die BA Sportwetten GmbH den Wettkunden aufzufordern, die Identität des Treugebers oder des wirtschaftlichen Eigentümers mit einem amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen oder ist der Identitätsnachweis ungenügend, dürfen mit diesem Wettkunden keine Wetten abgeschlossen werden oder an diesen Wettkunden keine Gewinne ausbezahlt werden und ist die Geldwäschemeldestelle in Kenntnis zu setzen.
6. Die BA Sportwetten GmbH hat sicherzustellen, dass ihr Verdachtsmomente im Sinne der Abs. 1 bis 5 von ihren Arbeitnehmern in den Betriebsstätten weitergeleitet werden.
7. Sollte ein Wettkunde systemisches Aufteilen von Wetten durchführen, um eine sichere Auszahlung zu erhalten, nimmt sich die BA Sportwetten GmbH das Recht, diese Gewinne aus diesen Wettabschlüssen zu sperren und diese erst gegen Identitätsnachweis auszubezahlen.

Diese von der Firma BA Sportwetten GmbH beschlossenen Wettbestimmungen treten am

01.04.2025

um 0:00 Uhr in Kraft, wodurch alle bisherigen herausgegebenen Fassungen ihre Gültigkeit verlieren.